



Abteilung Bau- und Holztechnik

Blockunterricht für die Stufenausbildung Bautechnik gem. BASS 12 – 61 Nr. 1.4

Schuljahr 2020/2021

Ausbildungsberuf	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Maurer/-in	BHU	BHM	BHO
Beton- und Stahlbetonbauer/-in			
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger/-in			
Straßenbauer/-in	BTU	BTM	BTO
Kanalbauer/-in			
Zimmerer/-in	ZIU	ZIM	ZIO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	34 – 37	17.08.2020 – 11.09.2020	
Mittelstufe	38 – 41	14.09.2020 – 09.10.2020	
Unterstufe	44 – 47	26.10.2020 – 20.11.2020	
Oberstufe	48 – 50	23.11.2020 – 11.12.2020	
Unterstufe	02 - 03	11.01.2021 – 22.01.2021	
Mittelstufe	04– 06	25.01.2021 – 12.02.2021	
Unterstufe	07 – 09	17.02.2021 – 05.03.2021	Mo, 15.02. Rosenmontag, Di, 16.02. bew. Ferientag
Mittelstufe	10 – 12	08.03.2021 – 26.03.2021	
Oberstufe	15 – 17	12.04.2021 – 30.04.2021	
Mittelstufe	18 – 20	03.05.2021 – 21.05.2021	Do, 13.05. Chr. Himmelfahrt, Fr, 14.05. bew. Ferientag
Unterstufe	21– 25	26.05.2021 – 25.06.2021	Mo, 24.05. Pfingstmontag, Di, 25.05. Ferientag, Do, 03.06. Fronleichnam, Fr, 04.06. bew. Ferientag

Stand: 24.01.2020 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>. Allerdings müssen die Auszubildenden spätestens zum Schulbeginn weitere persönliche Angaben beim Berufskolleg machen. Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet verpflichtet sich damit aber auch die Schule zu besuchen! (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15)